

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 249

Zur Strafbarkeit von virtuellen Sit-Ins

**Zugleich ein Beitrag zur (Mit)Täterschaft
bei minimalen Tatbeiträgen**

Von

Lenard Wengenroth



Duncker & Humblot · Berlin

LENARD WENGENROTH

Zur Strafbarkeit von virtuellen Sit-Ins

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 249

Zur Strafbarkeit von virtuellen Sit-Ins

Zugleich ein Beitrag zur (Mit)Täterschaft
bei minimalen Tatbeiträgen

Von

Lenard Wengenroth



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Matthias Krüger, München

Die Juristische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München hat diese Arbeit
im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-14302-3 (Print)
ISBN 978-3-428-54302-1 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84302-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von November 2013.

Die Arbeit entstand im Wesentlichen während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Matthias Krüger an der LMU München, dem ich nicht bloß für die schnelle Begutachtung der Arbeit, sondern vor allem für seine stetige Unterstützung und Förderung sowie für die gewährten Freiräume zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten meinen herzlichen Dank aussprechen möchte.

Weiter bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Ulrich Schroth für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ferner danke ich Herrn Professor David Sklansky von der University of California (Berkeley) für die Betreuung meines dortigen Forschungsaufenthaltes.

Vielen Weiteren gebührt für ihre Mithilfe Dank, herausheben möchte ich meine Partnerin, die mich mit großem Verständnis und Hingabe stets unterstützt hat, sowie Herrn Prof. Dr. Johannes Kaspar, der mir viele wertvolle Anregungen zum Thema dieser Untersuchung gegeben hat.

Die Arbeit ist meinen Eltern Kurt und Marina Wengenroth gewidmet, ohne deren Unterstützung sie nicht denkbar gewesen wäre.

München, im Dezember 2013

Dr. *Lenard Wengenroth*

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	13
B. Strafrechtliche Diskussion um Online-Sitzblockaden	17
C. Informationstechnischer Hintergrund eines virtuellen Sit-Ins	22
I. Grundsätzliche Wirkweise eines Denial-of-Service Angriffs	22
II. Virtueller Sit-In als freiwillige Ausprägungsform eines Distributed-Denial-of-Service	24
D. Strafbarkeit durch die Beteiligung an einem Sit-In	27
I. Computersabotage	27
1. Geschütztes Rechtsgut und Rechtsgutsträger	28
a) Funktionsfähigkeit einer Datenverarbeitung als geschütztes Rechtsgut ...	29
b) Rechtsgutsträger	31
aa) Streit um die Wesentlichkeit bei ausgelagerten Datendienstleistungen	32
bb) Nutzungsrecht an der Datenverarbeitung	34
cc) Eigentümerähnliche Position	35
dd) „Miteigentum“ an Datenverarbeitungen	37
c) Zusammenfassung	38
2. Datenverarbeitung von wesentlicher Bedeutung	38
a) Begriff der Datenverarbeitung	38
b) Wesentliche Bedeutung	39
c) Webserverprozesse	41
aa) Private Seitenbetreiber	41
bb) Betriebliche oder behördliche Seitenbetreiber	42
cc) Drittanbieter	43
dd) Mehrere parallele Anknüpfungssubjekte	43
d) Zusammenfassung	44

3. Sabotagehandlung	45
a) Datenveränderung	45
aa) Datenbegriff	46
bb) Datenberechtigter	47
(1) Konkretisierung der Verfügungsbefugnis	48
(2) Berechtigter bei Daten auf öffentlich zugänglichen Webservern ..	50
cc) Datenunterdrückung	51
(1) Lediglich vorübergehende Entziehung des Datenzugriffs	51
(2) Fehlende Datenzugriffsmöglichkeit während einer Server-Blockade	54
(3) Keine Datenunterdrückung durch den Bereitstellenden	55
dd) (Un)brauchbare Daten	55
b) Eingeben oder Übermitteln von Daten	57
aa) Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung der Datenübermittlung ..	58
bb) Konsequenz für die verschiedenen Beteiligungsmodalitäten	59
cc) Nachteilszufügungsabsicht	60
c) Beeinträchtigung der Hardware	61
aa) Beschädigung des Servers	62
bb) Unbrauchbarkeit des Servers	64
d) Verhältnis der Totalalternativen	65
e) Zusammenfassung	65
4. Erhebliche Störung	66
a) Erheblichkeit im Lichte der Wesentlichkeit	67
b) Grundrechtsschutz virtueller Demonstranten	68
aa) Versammlungscharakter eines virtuellen Sit-Ins	71
(1) Kollektive Dimension einer Versammlung	72
(2) Störung des Servers als gemeinsamer Zweck	76
(3) Beeinträchtigung ≠ unfriedlich	77
bb) Virtuelle Sit-Ins und Kommunikationsgrundrechte	79
(1) Meinungsäußerung durch das Verschicken von Datenanfragen ...	79
(2) (Un)Friedlichkeit der Meinungsäußerung	81
(3) Meinungsäußerung auf fremdem Eigentum	84
(4) Meinungsfreiheit vs. Rechtsgüterschutz	86
(a) Bedeutung von Datenverarbeitungen in der modernen Kommunikationsgesellschaft	88

(b) Webserver als öffentliches Forum?	89
(c) Vorrang der Meinungsfreiheit im Einzelfall	93
(5) Konsequenz der gefundenen Ergebnisse	95
c) Zusammenfassung	96
5. Besonders schwere Computersabotage	97
a) Gesteigerter Vermögensverlust	97
b) (Virtuelle) Bande	98
c) Versorgungs- und Sicherheitsbeeinträchtigungen	102
6. Zusammenfassung	103
II. Nötigung	104
1. Der Gewaltbegriff im Kontext moderner Protestformen	107
a) Körperliche Kraftentfaltung durch einen Mausklick	107
aa) Notwendigkeit des Merkmals	108
bb) Intensität der Kraftentfaltung	109
cc) Richtung der Kraftentfaltung	111
dd) Kraftentfaltung bei Datenangriffen	112
b) (Un)körperliche Wirkung einer Serverblockade	113
aa) Intensität der Sacheinwirkung	114
bb) Abgrenzung zur Sachbeschädigung und Sachentziehung	114
cc) Auswirkungen eines virtuellen Sit-Ins	116
2. Drohen mit einem virtuellen Sit-In	118
a) Nachteile durch eine Serverblockade	118
b) Übelzufügung und konkludente Drohung	119
3. Zusammenfassung	120
III. Weitere Tatbestände	121
1. Unterdrücken von Datenurkunden	121
2. Sachbeschädigung	123
3. Datenunterdrückung	124
4. Störung von Telekommunikationsanlagen	124
5. Störung von öffentlichen Betrieben	126
6. Straftatbestände im TKG und BDSG	126
7. Zusammenfassung	127

IV. Strafrechtliche Verantwortung beim kumulativen Zusammenwirken minimaler Tatbeiträge	127
1. Protestierende Nebentäter	128
a) Kausalität des einzelnen Datenaufkommens für die Serverstörung	129
aa) (Un)Tauglichkeit der <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel	129
(1) Virtueller Sit-In, ein Fall kumulativer Kausalität?	130
(2) Virtueller Sit-In, ein Fall alternativer Kausalität?	131
(3) Der Erfolg in seiner ganz konkreten Gestalt	132
bb) Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	134
cc) Zusammenfassung	135
b) Serverstörung als Werk des einzelnen Protestteilnehmers?	136
aa) (Un)Gefährliche Datenübermittlung	137
bb) Vorhersehbarkeit der Überlastungssituation	138
cc) Vertrauensgrundsatz	139
dd) Keine Beherrschbarkeit der Überlastungssituation	140
ee) Zusammenfassung	143
c) Interpretation des § 303b StGB als Kumulationsdelikt	143
d) Täterschaft durch Teilnahme	145
e) Strafrechtliche Verantwortung in einem normativ-funktionalen Straftatensystem	147
2. Gemeinschaftliches Protestieren	148
a) Aufruf zur Blockade als gemeinsamer Tatplan	149
aa) Einpassungsentschluss	150
bb) Konkludente Einwilligung durch die Tatausführung	150
b) Erzeugte Datenpakete als objektiver Tatbeitrag	151
aa) Kein wesentlicher Beitrag der Protestbeteiligten? – die Kritik von <i>Kelker</i>	153
bb) Stellungnahme	155
cc) Funktionelle Tatherrschaft bei minimalen Tatbeiträgen	157
(1) Anknüpfungspunkt der Betrachtung	157
(2) Die Gleichwertigkeit der Tatbeiträge	159
(3) Entkräftung möglicher Einwände	161
(a) Nähe zur gemäßigt subjektiven Theorie der Rechtsprechung ..	161
(b) Keine Befürwortung der Risikoerhöhungslehre	162

c) Unbeachtlichkeit „neutraler“ Datenpakete	163
3. Gehilfenbeitrag der <i>Bereitstellenden</i>	163
4. Zusammenfassung	164
V. Organisation eines Sit-Ins	165
1. Mittäterschaft	165
2. Anstiftung zu einer Computersabotage etc.	166
3. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	166
a) Auffordern zu einer rechtswidrigen Tat	167
b) Auswirkungen der Meinungsfreiheit	170
4. Drohen mit der Durchführung eines Sit-Ins	171
5. Beihilfe zu einer Computersabotage etc.	171
6. Vorbereiten einer Computersabotage	173
7. Zusammenfassung	175
E. Internationale Dimension virtueller Protestformen	176
I. Inlandstaaten	176
II. Auslandstaaten	180
1. Verbindliches zwischenstaatliches Abkommen?	180
2. Ausländische Datenangriffe gegen deutsche Rechtsgutsträger	182
3. Deutsche Beteiligung im Ausland an virtuellen Sit-Ins gegen ausländische Server	185
III. Zusammenfassung	185
F. Fazit	186
Literaturverzeichnis	189
Sachwortverzeichnis	196

A. Einführung

Das Internet hat sich zu dem zentralen Medium unserer Kommunikation und Organisation entwickelt. Immer mehr Informationen werden miteinander verknüpft und der Zugang zu ihnen steht uns zu jeder Zeit und an fast jedem Ort der Welt zur Verfügung. In beinahe sämtlichen Lebensbereichen nutzen wir heute die weltweite Vernetzung. Diese Möglichkeit hat das menschliche Zusammenleben in den letzten Jahren wesentlich verändert. Wir verständigen uns via E-Mail, Chat und Internet-telefonie, kommunizieren in sozialen Netzwerken und tätigen unsere Einkäufe oder Bankgeschäfte online. Über die interpersonale Kommunikation hinaus hat auch die öffentliche Meinungsäußerung durch das Internet eine neue Dimension erreicht. In Rezensionen werden Produkte, Orte oder Dienstleistungen bewertet. Zeitungsartikel oder Nachrichtenbeiträge werden kommentiert und in Foren Ideen und Weltanschauungen öffentlich diskutiert. Bloggen und Twittern eröffnet selbst in totalitären Systemen eine Möglichkeit zur politischen Meinungsäußerung.

Die Möglichkeiten der digitalen Vernetzung haben sich in den letzten Jahren vermehrt auch politische Bewegungen und Aktivisten zunutze gemacht. Mithilfe des Internets informieren sie über ihre Anliegen und tauschen sich mit anderen Aktivisten aus. Über die reine Meinungsäußerung hinaus wird das Web von ihnen überdies dazu genutzt, um Protestaktionen und Demonstrationen zu koordinieren. Jüngstes Beispiel hierfür ist die Occupy-Wallstreet-Bewegung, die durch Aufrufe in sozialen Netzwerken weltweit zu Demonstrationen und Besetzungen von Börsen und Banken führte, um gegen soziale Ungleichheit zu protestieren.¹ Auch im Zuge des Arabischen Frühlings wurden die Proteste und Revolutionen vielfach über soziale Netzwerke organisiert.²

Von unter Zuhilfenahme des Internets koordinierten, jedoch schlussendlich real verlaufenden Protestaktionen unterscheiden sich reine Onlineproteste. Bei ihnen erfolgt nicht nur die Organisation unter Einsatz des Internets, vielmehr findet die Aktion vollständig im virtuellen Raum statt. Beispiele hierfür sind sogenannte Massenmails³, virtuelle Unterschriftenlisten, Webseiten Defacement⁴ und URL

¹ Die Zeit vom 11. 11. 2011, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/digital/internet/2011-11/occupy-handzeichen-kommunikation>, zuletzt besucht am 17. 09. 2012.

² FAZ vom 19. 02. 2011, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/arabische-welt/staaten-im-umbruch-die-kinder-der-facebook-revolution-1592378.html>, zuletzt besucht am 17. 09. 2012.

³ Bei dieser Art des Protestes werden E-Mail Postfächer überflutet, damit dem Berechtigten der Zugang erschwert oder unmöglich gemacht wird, u. U. kann es auch zum Absturz des Mail-Servers kommen.

Redirection⁵. Als Überbegriff für diese neuartigen virtuellen Protestformen hat sich aus den Wörtern Hacken und Aktivismus der Begriff *Hacktivismus* herausgebildet.⁶ Eine in jüngerer Zeit vermehrt auftretende Form des Onlineprotestes ist das Blockieren von öffentlich zugänglichen Webseiten durch Überlastung des dahinter stehenden Serversystems. Diese Art des *Hacktivismus* wird aufgrund ihrer Nähe zu Sitzblockaden, die das Ziel haben den Zugang zu einem physischen Ort zu blockieren, vielfach als Online-Sitzblockade oder virtueller Sit-In bezeichnet. Bei virtuellen Sit-Ins von *Hacktivismus* zu sprechen ist allerdings insoweit unpräzise, als es sich bei dieser Art von digitalem Protest nicht um Hacken im klassischen Sinne handelt. Beim „Hacken“ dringt ein Hacker in ein Computersystem ein und erlangt dabei die teilweise oder vollständige Verfügungsgewalt über das System. Dies ist jedoch bei einer Online-Sitzblockade nicht der Fall. Hierbei werden lediglich derart viele (sinnlose) Anfragen an einen Server geschickt, dass dieser unter der Datenlast entweder vollständig zusammenbricht oder in seiner Funktion zumindest erheblich beeinträchtigt wird. In das System dringen die Protestbeteiligten jedoch nicht ein. In der Regel wird zudem weder die Hardware des betroffenen Servers beschädigt noch gehen auf ihm gespeicherte Daten verlustig bzw. werden verändert.⁷ Als Ergebnis eines erfolgreichen virtuellen Sit-Ins ist jedoch die auf dem Server gehostete Webseite für interessierte User nicht oder nur noch eingeschränkt zu erreichen. Dies stellt in Anbetracht der heutigen Bedeutung des Internets nicht nur einen Imageverlust für die auf der Webseite präsentierte Person bzw. Einrichtung dar, sondern kann darüber hinaus auch zu finanziellen Schäden führen. Insbesondere wenn die betroffene Webseite zur Abwicklung von Geschäften genutzt wird, wie etwa beim Onlineshopping, kann bereits ein kurzzeitiger Ausfall zu immensen finanziellen Einbußen führen.

Zur Überlastung eines Webservers bedarf es aufgrund der heutigen Rechenleistung und Netzwerk-Bandbreite solcher Systeme eines erheblichen Datenaufkommens. Charakteristisch für einen virtuellen Sit-In ist daher eine große Anzahl an Protestteilnehmern. In der Regel sind bei einer erfolgreichen Serverblockade mehrere Tausend Personen beteiligt. Um möglichst viele virtuelle Demonstranten zu mobilisieren, wird im Vorfeld der Aktion üblicherweise auf eigens dafür eingerichteten Webseiten, auf YouTube oder via Twitter zu einem koordinierten „Angriff“ auf eine Seite aufgerufen und zugleich eine frei zugängliche Software zum Download angeboten, mit der sich die Intensität des Datenversands erhöhen lässt.⁸

⁴ Beim Defacen von Webseiten wird die (Start)Seite eines Webauftritts erheblich verändert.

⁵ Hierbei wird die Webseitenweiterleitung verändert, sodass beim Aufruf einer Adresse nicht die gewünschte Webseite aufgerufen wird, sondern eine andere Seite.

⁶ *Hacktivismus*, S. 3 f.

⁷ *Faßbender*, S. 49.

⁸ Vgl. AG Frankfurt a. M., NStZ 2006, 399 ff. = MMR 2005, 863 ff. = K&R 2995, 472 ff. = CR 2005, 897 ff.; OLG Frankfurt a.M. StV 2007, 244 ff. = MMR 2006, 547 ff. = ZUM 2006, 749 ff.

Erste Online-Sitzblockaden soll es bereits in den 90er Jahren gegeben haben.⁹ In Deutschland fand die erste belegte Aktion dieser Art am 29. Juni 2000 gegen die Webseite des Bundesjustizministeriums statt. Eine Gruppe von Netz-Aktivisten aus der Stuttgarter Merz Akademie wandte sich damit im Rahmen des Projekts *ActiveLink* gegen die damalige Gesetzgebung und Haftungsregelung in Bezug auf Hyperlinks.¹⁰ Aufsehen erregte zudem ein Jahr später die Aktion „Lufthansa goes offline – Online-Demonstration gegen Deportation Business“ gegen die Webseite der Lufthansa AG.¹¹ Um gegen die Beteiligung der *Lufthansa* bei Abschiebungen aus Deutschland auf dem Luftweg zu protestieren, wurde von Aktivisten der Initiative *Libertad!* und *Kein Mensch ist illegal* während der Eröffnungsrede des Vorstandsvorsitzenden bei der Hauptversammlung der Lufthansa AG in Köln am 20.06.2000 neben einer realen Demonstration vor Ort auch die Webseite der Fluglinie für ca. zwei Stunden durch eine Online-Sitzblockade blockiert. An der Blockade beteiligten sich über 10.000 Personen. Obwohl die Lufthansa zuvor noch ihre Serverkapazitäten für knapp 50.000 EUR aufgestockt hatte, kam es zu Beginn der Attacke kurzzeitig zum Totalausfall der Lufthansa-Webseite. Anschließend war der Seitenaufbau jedenfalls erheblich verzögert.¹²

In jüngerer Zeit haben vermehrt virtuelle Sit-Ins der Internetbewegung *Anonymous* für Aufsehen gesorgt. Insbesondere die sogenannte „Operation Payback“ im Zusammenhang mit der Wikileaks-Affäre wurde weltweit wahrgenommen. Die „Operation Payback“ richtete sich vornehmlich gegen die Webseiten der Finanzdienstleister VISA und MasterCard, welche auf Drängen der US-Regierung nach der Veröffentlichung von geheimem US-Depeschen auf der Whistleblower-Plattform die Spenden-Konten des Portals „eingefroren“ hatten. Ihre Webauftritte wurden daraufhin unter „Beschuss“ genommen und waren mehrere Stunden nicht erreichbar.¹³ In Deutschland sorgte darüber hinaus der Angriff von *Anonymous* auf die Webseite der GEMA für Aufsehen. Nach gescheiterten Verhandlungen zwischen dem Videoportal YouTube und der Verwertungsgesellschaft hatte das Landgericht Hamburg entschieden, dass das Internetportal keine Videos zu Musiktiteln mehr bereitstellen darf, an denen die GEMA Urheberrechte geltend gemacht hat. YouTube treffe eine sogenannte Störerhaftung, sei also für das Nutzerverhalten verantwortlich. Als Re-

⁹ Blog von *Robert Lewis* vom 15. 12. 2010, abrufbar unter: <http://medialternatives.blogotery.com/2010/12/15/intervasion-supports-anonymous>, zuletzt besucht am 17.09.2012.

¹⁰ Hintergrund der Aktionen war eine Serie teurer Abmahnungen gegen Webseiten-Betreiber, auf deren Seiten ein Link zum Hersteller des Programms „FTP-Explorer“ zu finden war. Die Firma Symicron hatte sich den Namen „Explorer“ in Deutschland markenrechtlich schützen lassen und sah in den Verweisen eine Verletzung des Markenrechts, vgl. OLG München Beschluss vom 30.04.1999 Az.: 5 W 1563/99.

¹¹ Vgl. AG Frankfurt a. M., NSTZ 2006, 399 ff.

¹² *Eichelberger*, DUD 2006, 490, 490.

¹³ Spiegel-Online vom 08.12.2010, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,733520,00.html>, zuletzt besucht am 17.09.2012.